

Richtlinien für die Vergabe von Notfalldarlehen aus dem Darlehensfonds des Studierendenwerks Bremen Anstalt des öffentlichen Rechts

§ 1 – Grundsätze

- (1) Das Studierendenwerk Bremen will Auszubildende des in § 2 genannten Personenkreises, die unverschuldet in eine finanzielle Notlage geraten sind, durch die Vergabe eines zinslosen Darlehens unterstützen
- (2) Die Unterstützung dient dabei dem Zweck, den Auszubildenden zu ermöglichen, den Ausbildungsverlauf trotz der eingetretenen finanziellen Notlage wie geplant fortzusetzen; insbesondere sollen Studienabbrüche verhindert werden.
- (3) Leistungen aus dem Darlehensfonds erfolgen im Rahmen der zur Verfügung stehenden Mittel. Ein Rechtsanspruch auf Gewährung der Darlehensleistung besteht nicht.
- (4) Für die Vergabe der Darlehensmittel gelten die nachstehenden Bestimmungen.

§ 2 – Antragsberechtigte

Leistungen des Studierendenwerkes können ausschließlich an bedürftige, eingeschriebene Studierende der folgenden Hochschulen gewährt werden:

- Universität Bremen
- Hochschule Bremen
- Hochschule Bremerhaven
- Hochschule für Künste Bremen
- Hochschule für Öffentliche Verwaltung Bremen
- Jacobs University Bremen
- Apollon Hochschule der Gesundheitswirtschaft GmbH Bremen

§ 3 – Zweckbindung

Die Darlehen werden nur für den eigenen Lebensunterhalt der Auszubildenden sowie für Ausbildungsaufwendungen (einschl. Lernmittel, Exkursion- und Praktikakosten) gewährt. Die Darlehen dürfen nicht zur Tilgung bestehender Verbindlichkeiten, zur Unterstützung Dritter oder zur Begleichung anderer Ausgaben verwendet werden.

§ 4 – Vergabebedingungen

- (1) Die Darlehen werden ohne bestehenden Rechtsanspruch nach den verfügbaren Mitteln vergeben.
- (2) Zur Sicherung der Ansprüche wird zwischen der Darlehensgeberin und der Darlehensnehmerin/dem Darlehensnehmer ein Darlehensvertrag geschlossen. Diese Vergaberichtlinien sind Bestandteil des Darlehensvertrages.
- (3) Das Darlehen kann nur einmal in Anspruch genommen werden.
- (4) Es ist das Vorliegen einer akuten, unvorhergesehenen, unverschuldeten finanziellen Notlage plausibel darzulegen. Die Notlage muss eine Gefährdung für die Fortführung/Beendigung der Ausbildung darstellen.
- (5) Vorhandenes Vermögen, welches zur Finanzierung des Lebensunterhaltes eingesetzt werden kann, kann die Bedürftigkeit ausschließen. Die Entscheidung über die Darlehensgewährung trifft die Geschäftsführung des Studierendenwerks. Diese kann bestimmen, dass die Entscheidung über die Darlehensgewährung ganz oder teilweise von dem für die Bearbeitung der Anträge zuständigen Dezernat übernommen wird.

§ 5 - Leistungsumfang

- (1) Das Darlehen wird längstens für die Dauer von 3 Monaten gewährt.
- (2) In zu begründenden Ausnahmesituationen kann eine einmalige Auszahlung der Gesamtdarlehenssumme erfolgen.
- (3) Die Höhe der Darlehenssumme bemisst sich nach dem Umfang der darzulegenden finanziellen Notlage, darf aber die Summe von 550 € mtl. nicht überschreiten.
- (4) Bei der Ermittlung der Darlehenssumme ist die finanzielle Gesamtsituation der Darlehensnehmerin/des Darlehensnehmers zu berücksichtigen

§ 6 – Antragstellung

- (1) Das Darlehen ist schriftlich beim Studierendenwerk Bremen zu beantragen.
- (2) Der Antrag ist formlos zu stellen, muss aber eigenhändig vom Antragstellenden bzw. dessen gesetzlichem Vertreter unterschrieben sein.
- (3) Dem Antrag sind folgende Unterlagen beizufügen:
 - a. Ausführliche schriftliche Darlegung der Notlage
 - b. Belege und Nachweise zum Antragsgrund, insbesondere die Darlegung der bisherigen Ausbildungsfinanzierung. Sofern die Notlage aufgrund von plötzlichen Einkommenseinbußen eingetreten ist, sind die Einkommensverhältnisse der letzten drei Monate durch geeignete Belege (z.B. Gehaltsabrechnungen, Arbeitsverträge, Kontoauszüge) nachzuweisen.
 - c. Erklärung zur Vermögenssituation
 - d. Aktuelle Immatrikulationsbescheinigung
 - e. Kopie des Personalausweises/Passes
 - f. Erteilung eines SEPA-Lastschriftmandats
 - g. Ggf. Benennung eines Adressgaranten
- (4) Die Einreichung von Unterlagen ist entbehrlich, sofern diese bereits im Rahmen eines Antrages auf Bundesausbildungsförderung (BAföG) vorliegen.
- (5) Sofern noch kein Antrag auf Bundesausbildungsförderung (BAföG) gestellt wurde, stellt der Antrag auf Darlehensleistungen gleichzeitig einen formlosen Antrag auf Leistungen nach dem BAföG dar.

§ 7 – Rückzahlung

- (1) Mit der Rückzahlung des Darlehens ist spätestens 12 Monate nach Auszahlung der letzten Darlehensrate zu beginnen. Die monatlichen Tilgungsraten müssen mindestens 50,00 € betragen.
- (2) Sofern eine Abtretungserklärung erfolgt ist, bestimmt sich die Rückzahlung hiernach. Sofern die Abtretung nicht oder nicht vollständig zur Tilgung der Darlehensschuld führt, bestimmt sich die Rückzahlung nach S. 1.
- (3) In Fällen einer besonderen sozialen Härte können nach Prüfung des Einzelfalls von § 7 (1) und § 7 (2) abweichende Regelungen vereinbart werden.

§ 8 – Verzugszinsen und Mahnung

Das Darlehen wird zinslos vergeben.

Gerät die Darlehensnehmerin/der Darlehensnehmer mit einer Tilgungsrate in Verzug, werden für den rückständigen Betrag für die Dauer des Rückstandes 6 % Verzugszinsen p.a. berechnet.

Für jede Mahnung werden als Gebühr 3,00 € berechnet. Für die Ermittlung von Adressdaten wird eine Gebühr von 10,00 € erhoben.

§ 9 – Einzugsermächtigung

Die Darlehensnehmerin/der Darlehensnehmer hat sich zu verpflichten, bei Abschluss des Darlehensvertrages zur Begleichung ihrer/seiner Verbindlichkeiten der Darlehensgeberin ein SEPA-Lastschriftmandat zu erteilen.

Bis zur vollständigen Tilgung des Darlehens und eventueller Nebenforderungen muss der Darlehensgeberin jede Adressänderung und jede Kontoänderung unverzüglich mitgeteilt werden.

§ 10 – Kündigung

Die Darlehensgeberin kann den Darlehensvertrag kündigen und bei noch nicht abgeschlossener vollständiger Auszahlung den gesamten, noch zurückzuzahlenden Restbetrag fällig stellen, wenn die Darlehensnehmerin/der Darlehensnehmer

- das Darlehen für andere als in § 3 beschriebene Zwecke verwendet
- bei der Antragstellung falsche oder unvollständige Angaben gemacht hat.

Die Fälligkeitstellung des jeweils noch offenen Restbetrages erfolgt durch Kündigungsschreiben der Darlehensgeberin.

§ 11 – Inkrafttreten

Diese Richtlinie tritt zum 01.04.2020 in Kraft.

Studierendenwerk Bremen

Bremen, den 07.04.2020



Kieschnick
Geschäftsführer

Studierendenwerk Bremen, Bibliothekstr. 7, 28359 Bremen

Gläubiger-Identifikationsnummer: DE69ZZZ00000017933

Mandatsreferenz: _____ (Entspricht der Darlehensvertragsnummer)

(vom Studierendenwerk Bremen auszufüllen)

SEPA-Lastschriftmandat

für wiederkehrende Zahlungen aus dem Darlehensvertrag vom: _____
(Vertragsdatum)

(Name, Vorname)

(Adresse: Straße, Hausnummer, Postleitzahl, Stadt/Land)

(Geb.Datum)

Darlehensvertrags-Nr.: _____

(vom Studierendenwerk Bremen auszufüllen)

Ich ermächtige das Studierendenwerk Bremen, Zahlungen von meinem Konto mittels Lastschrift einzuziehen. Zugleich weise ich mein Kreditinstitut an, die vom Studierendenwerk Bremen auf mein Konto gezogenen Lastschriften einzulösen.

Hinweis: Ich kann innerhalb von acht Wochen beginnend mit dem Belastungsdatum, die Erstattung des belasteten Betrages verlangen. Es gelten dabei die mit meinem Kreditinstitut vereinbarten Bedingungen.

Bankverbindung des zu belastenden Kontos (**nur von einem deutschen Bankkonto möglich**):

Kontoinhaber: _____

Kreditinstitut: _____

IBAN (20-stellig): DE _____

BIC: _____

Datum, Ort und Unterschrift

Vom Studierendenwerk Bremen auszufüllen:

Eingangsvermerk:

Bearbeitungsvermerk: